

Ergänzende Bestimmungen Vorfabrikate der Spaeter AG ("EBV", gültig ab 01.10.2022)

Allgemeine Bedingungen / Änderungsvorbehalt

Spaeter AG ("SPAETER", "wir") behält sich vor, die EBV jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern. Die aktuelle Version der EBV finden Sie immer unter www.spaeter.ch. Diese EBV gelten für alle Verträge über Leistungen der SPAETER im Bereich Vorfabrikation (insb. Vorwand-systeme und PE-Vorfabrikation, nachfolgend "Werk(e)"). Die EBV regeln ergänzend jene Rechte, Pflichten und Leistungen, welche in der Auftragsbestätigung nicht bereits festgelegt sind und wo keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anwendbar sind. Soweit die EBV nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung vorsehen, gelten im Übrigen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB"), die Warenspezifischen Verkaufs- und Lieferbedingungen Sparte Haustechnik ("VLB HT") sowie die jeweils gültige Preisliste. Die EBV gehen den AGB und VLB HT vor.

1. Geltungsbereich und Leistungsumfang

Inhalt und Umfang der Leistungen von SPAETER ergeben sich aus der jeweiligen Auftragsbestätigung. Die Auftragsbestätigung umfasst grundsätzlich die Planung, Erstellung und Lieferung der Werke. Für Einbau und Verwendung trägt der Kunde die alleinige Verantwortung. Zusätzlich können auf Wunsch des Kunden namentlich folgende Leistungen vereinbart werden:

- Montage;
- Ausflockung der Bauteile (Schallschutz); und
- Beplankung (mittels Gipskartonplatten).

Spätere Änderungswünsche des Kunden betreffend Leistungsumfang oder Werke werden nur nach entsprechender schriftlicher Zusage durch SPAETER und nur bei Übernahme aller Kosten durch den Kunden ausgeführt. Spezielle bauliche Gegebenheiten sind in den Preisen nicht berücksichtigt. Hierdurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.

SPAETER ist nur gegenüber dem Kunden verpflichtet. Andere Abreden einschliesslich andere allgemeine Geschäfts- oder Lieferbedingungen sowie allfällige Rahmenverträge des Kunden sind nur rechtswirksam, wenn sie von SPAETER ausdrücklich schriftlich als Vertragsbestandteil anerkannt werden. Durch die Bestellung anerkennt der Kunde sämtliche Punkte dieser EBV.

2. Leistungserbringung

SPAETER hält sich bei der Planung und Ausführung der Werke an die allgemein gültigen Richtlinien gemäss Auftragsbestätigung. SPAETER ist in der Wahl der Materialien, Werkzeuge, Hilfsmittel und in der Organisation der Leistungserbringung frei und wählt die für die Leistungserbringung einzusetzenden Mitarbeiter selbst aus. SPAETER ist zudem befugt, für die Leistungserbringung Dritte als Hilfspersonen beizuziehen.

Vor Beginn der Leistungserbringung durch SPAETER gibt der Kunde SPAETER die beim Kunden zuständigen Mitarbeiter bekannt.

Der Kunde zeigt SPAETER sofort alle ihm bekannt werdenden Umstände an, welche die vertragsgemässe Leistungserbringung durch SPAETER beeinflussen oder gefährden könnten.

3. Liefertermine

Die provisorischen Liefertermine werden dem Kunden mit der schriftlichen Auftragsbestätigung unverbindlich mitgeteilt (provisorische Lieferprognosen). Der definitive Liefertermin wird dem Kunden von SPAETER rechtzeitig vor der Lieferung mitgeteilt bzw. bei Bedarf mit dem Kunden neu vereinbart, damit der Kunde die Entgegennahme organisieren kann.

Bei Auftragserteilung können definitive Liefertermine nur vereinbart werden, indem sie in der Auftragsbestätigung explizit als "definitive Liefertermine" bezeichnet werden.

Die Einhaltung der definitiven Liefertermine setzt den rechtzeitigen Eingang aller für die Einhaltung des Werks notwendigen baulichen, technischen und planerischen Instruktionen bei SPAETER voraus. Wird eine vereinbarte Leistung gemäss Auftragsbestätigung nachträglich und auf Wunsch des Kunden geändert, sind Liefertermine angemessen zu erstrecken. Gleiches gilt, wenn die Angaben des Kunden nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Die Belastung von Mehrkostenaufwand bleibt vorbehalten.

Gerät SPAETER bei Nichtleistung am definitiven Liefertermin in Verzug, so hat der Kunde SPAETER schriftlich eine angemessene

Nachfrist anzusetzen (nicht unter 2 Wochen); SPAETER haftet bei einer von ihr zu vertretenden Lieferverzögerung nur bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung, in jedem Fall aber höchstens bis zum Betrag gemäss Auftragsbestätigung. Bei einem nicht von SPAETER zu vertretenden Leistungsverzug oder einer nicht von SPAETER zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung ist die Haftung gänzlich ausgeschlossen. Das vorzeitige Rücktrittsrecht infolge Ausführungsverzögerung sowie das Recht auf Ersatzvornahme werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Bauverzögerungen gehen vollumfänglich zulasten des Kunden und sind SPAETER unverzüglich zu melden. SPAETER passt in diesem Fall Liefertermine nach Möglichkeit entsprechend an. Sollte die Anpassung der Liefertermine nicht möglich sein oder werden Terminverschiebungen von Kunden nicht rechtzeitig bekanntgegeben, werden die bestellten Werke geliefert und vom Kunden gemäss Ziffer 4 gelagert. Allfällige Mehraufwendungen, welche durch Terminverschiebungen infolge Bauverzögerung entstehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Sämtliche notwendige Mehraufwendungen (z.B. Mehrkosten für Lagerung, Spedition, Versicherung etc.) sind durch den Kunden zusätzlich zu vergüten.

Sofern SPAETER zusätzliche Leistungen erbringt (insb. Montage, Ausflockung oder Beplankung gemäss Ziffer 1), gelten die Bestimmungen dieser Ziffer auch in Bezug auf Montagetermine.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, auf eigene Kosten alle Vorkehrungen zu treffen, damit SPAETER die Leistungen erbringen kann. Sofern es notwendig ist, die gelieferten Werke einzulagern, ist vom Kunden ein geeigneter, abschliessbarer Raum als Lagerplatz zur Verfügung zu stellen. Der Kunde trägt in diesem Fall sämtliche Kosten und Risiken (insbesondere für Wasser-, Feuer-, Einbruch-, Diebstahl- und andere Schäden). Massnahmen zum Schutz gegen Verschmutzung und Beschädigung sind vom Kunden auf eigene Kosten vorzukehren.

Der Kunde ergreift rechtzeitig alle zumutbaren Massnahmen, die geeignet sind, der Entstehung oder Vergrösserung eines allfälligen Schadens entgegenzuwirken. SPAETER übernimmt für aus Unterlassungen oder ungenügender Befolgung dieser Pflicht entstandene Schäden keine Haftung.

5. Abnahme, Prüfpflicht und Mängelrüge

Die Abnahme erfolgt durch den Kunden unmittelbar nach der Lieferung des Werks. Bei der Abnahme prüft der Kunde die Werke auf Qualität und Vollständigkeit. Nach der Abnahme hat der Kunde sämtliche festgestellten Mängel unmittelbar mittels schriftlicher Anzeige substantiiert bei SPAETER zu rügen. Kann die Abnahme aus Gründen, die nicht von SPAETER zu verantworten sind, nicht unmittelbar stattfinden, gilt das Werk am auf die Lieferung folgenden Werktag als abgenommen.

Nutzen und Gefahr gehen bei Lieferung (Abschluss des Abladevorgangs) auf den Kunden über. Der Eigentumsübergang erfolgt mit vollständiger Bezahlung durch den Kunden. Zeichnungen, Pläne, Beschriebe, Muster, Unterlagen sowie Leistungsbeschriebe, welche dem Kunden ausgehändigt werden und nicht integrierender Bestandteil des Materials und seiner Verwendung sind, bleiben im Eigentum von SPAETER. Ihre unveränderte oder veränderte Verwendung und Weitergabe ist nur mit schriftlicher Zustimmung von SPAETER gestattet. Der Kunde ist ausschliesslich zur vertragsgemässen Verwendung gemäss Auftragsbestätigung berechtigt.

6. Gewährleistung und Haftung

Die Sachgewährleistung gilt ausschliesslich für Mängel, die zum Zeitpunkt der Abnahme bestehen und auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruhen. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äusserungen, die nicht ausdrücklich als schriftliche Zusicherungen in die Auftragsbestätigung aufgenommen wurden, können keine Mängel abgeleitet werden.

Bei Mängeln ist SPAETER nach freiem Ermessen wahlweise berechtigt den Mangel zu beheben (Nachbesserung), Ersatz zu liefern, eine Preisreduktion zu gewähren oder den Vertrag durch Herausgabe der von SPAETER bereits empfangenen Leistung und Rücknahme der von SPAETER bereits geleisteten Werke rückgängig zu machen. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch Verwendung von mängelfreien Werke entstanden sind. Weitergehende Gewährleistungsansprüche und insbesondere die Haftung für weitere Schäden aufgrund des Mangels werden, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden, entgangener Gewinn, Produktionsausfall Vertragseinbussen, Kosten für Feststellung von Schadenursachen, etc.).

Entscheidet sich SPAETER für die Nachbesserung und kann SPAETER den Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beheben, ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl, auf die Nachbesserung zu beharren, sofern die Nachbesserung im Verhältnis zu seinem Interesse an der Mängelbeseitigung nicht übermässige Kosten verursacht oder eine Preisreduktion zu verlangen. Leidet ein Werk an einem so erheblichen Mangel oder weicht es sonst so sehr vom Vertrag ab, dass es für den Kunden unbrauchbar ist bzw. ihm die Abnahme nicht zugemutet werden kann, kann er vom Vertrag zurücktreten.

Keine Gewährleistung besteht im Übrigen für:

- a) bei der Abnahme erkannte oder erkennbare Mängel, die vom Kunden nicht sofort nach der Abnahme schriftlich und substantiiert gemeldet werden;
- b) später entdeckte Mängel (verdeckte Mängel), die vom Kunden nicht sofort nach Entdeckung schriftlich und substantiiert gemeldet werden;
- c) geringfügige Unvollkommenheiten, sofern diese den vertraglich vorgesehenen Gebrauch nicht wesentlich beeinträchtigen;
- d) Mängel, die aus Weisungen des Kunden resultieren, die der Kunde entgegen der Empfehlung von SPAETER erteilt hat;
- e) Mängel, die der Kunde, dessen Hilfspersonen oder sonstige Dritte ganz oder teilweise selbst verschuldet hat;
- f) Mängel, die nach Eingriffen des Kunden, dessen Hilfspersonen oder sonstigen Dritten geltend gemacht werden;
- g) Mängel, die infolge unsachgemässer Behandlung der Werke entstanden sind (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, zu hohe Feuchtigkeit oder übermässiges Heizen);
- h) Mängel an den Verrohrungen (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, die Dichtheit von Verrohrungen); und
- i) Mängel, die aus Ereignissen höherer Gewalt resultieren.

Die Gewährleistung erlischt zudem vorzeitig, i) wenn der Kunde bei Vorliegen eines Mangels nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadenminderung trifft und SPAETER nicht die Möglichkeit gibt, den Mangel umgehend zu beheben sowie ii) wenn der Kunde ein Werk in Kenntnis eines Mangels verwendet (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, Reparatur- oder Nachbesserungsversuche durch den Kunden, dessen Hilfspersonen oder sonstige Dritte).

Sämtliche Gewährleistungsansprüche verjähren mit Ablauf von 24 Monaten (ab Abnahme).

7. Vorzeitige Kündigung

Der Kunde hat das Recht, solange das Werk unvollendet ist, gegen Vergütung der bereits geleisteten Arbeit und gegen volle Schadloshaltung von SPAETER jederzeit den Vertrag betreffend die Ausführung des Werkes zu kündigen. Zur vollen Schadloshaltung gehören insbesondere:

- a) alle erbrachten Leistungen von SPAETER;
- b) alle sonstigen Aufwendungen und Kosten, die durch die begonnene Leistungserbringung angefallen sind (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, Materialkosten für bereits bestelltes Material, Rückbaukosten oder Stornokosten für bereits abgeschlossene Lieferverträge mit Sublieferanten); und
- c) angemessener Gewinnanteil von SPAETER mindestens aber 10% des vereinbarten Werklohns gemäss Auftragsbestätigung.

8. Haftung

SPAETER haftet nur bei Absicht oder grober Fahrlässigkeit. Insbesondere wird, soweit gesetzlich zulässig, jegliche Haftung für mittelbare und indirekte Schäden, für entgangenen Gewinn, für Folgeschäden sowie für Hilfspersonen ausgeschlossen.

Der Kunde verpflichtet sich, SPAETER von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich schadlos zu halten, sofern diese gestützt auf die Planung, Erstellung oder Lieferung der Werke (bzw. allfälligen zusätzlichen Leistungen gemäss Ziffer 1) geltend gemacht werden. Die Schadloshaltungsverpflichtung gilt insbesondere, aber nicht beschränkt auf, eine Inanspruchnahme von SPAETER als Subunternehmerin.

9. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten zwischen dem Kunden und SPAETER ist materielles Schweizer Recht anwendbar unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand ist der Sitz von SPAETER. SPAETER behält sich jedoch vor, den Kunden an seinem Sitz bzw. Wohnsitz zu belangen.

10. Änderungen

Diese EBV ersetzen alle bisherigen Vereinbarungen. Wir behalten uns vor, diese EBV jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern. Die jeweils aktuellste (gültige) Version finden Sie unter www.spaeter.ch.